

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2022

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von 57,50 Euro.
- b) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 32,00 Euro pro Jahr.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 129,00 Euro pro Jahr.
- d) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 3,00 Euro pro Bett und Jahr.
- e) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- f) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.
- g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- h) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt

bei einem Einheitswert	bis 18.200 Euro	7,5 Promille
vom Mehrbetrag	bis 36.400 Euro	7,0 Promille
vom Mehrbetrag	bis 72.800 Euro	4,0 Promille
darüber 2,5 Promille, mindestens jedoch 32,00 Euro		

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2022

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

1. Pastoralvisitationen 2022
2. Bildungshaus Mariatrost – weitere Nutzung
3. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
Anhang 1: Begleitbrief Bischof 12.12.2021
Anhang 2: Anweisungen DGS 13.12.2021

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt
2,0 Promille, mindestens jedoch 129,00 Euro.
3. Der Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 32,00 Euro.
 4. Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:
17.000,00 Euro für die pflichtige Person,
7.300,00 Euro für Ehe- bzw. eingetragene Partner und je 2.100,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
 5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern anzunehmen.
Wäre im Falle der Beitragspflicht von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so beträgt der angemessene

sene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehe- bzw. eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-Alleinerzieherabsetzbetrages 42,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt
für ein Kind 21,00 Euro
für zwei Kinder 43,00 Euro
für drei Kinder 78,00 Euro
und für jedes weitere Kind 35,00 Euro

d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7. Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jede Zahlungserinnerung | 2,50 Euro |
| 2. für jede Mahnung | 5,00 Euro |
| 3. für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung | 9,00 Euro |
| 4. für die gerichtliche Klage | 10,00 Euro |
| 5. für die gerichtliche Exekution | 10,00 Euro |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

8. Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau von der **Wirtschaftsdirektion** der Diözese Graz-Seckau wahrgenommen.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.

Kanzler

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in der Sitzung vom 16.12.2020 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Kultusamt mit Erlass vom 6. Dezember 2021, GZ 2021-0.845.425, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

ZENTRALE AUFGABEN

Mit 1. Dezember 2021:

Hopfgartner P. Dr. Willibald OFM, zum Leiter der Vorbereitungen auf eine Jungfrauenweihe und zum geistlichen Mentor der geweihten Jungfrauen.

Mit 1. Jänner 2022:

Brandstätter Mag. Mario, Vikar für den Seelsorgeraum Hartberg, zum Diözesanpräses der Mesnergemeinschaft.

REGIONEN

Mit 1. Jänner 2022:

Region Oststeiermark

Seelsorgeraum Oberes Feistritztal

Ranegger Mag. Franz zum Vikar für den Seelsorgeraum.

Region Südweststeiermark

Seelsorgeraum Schilcherland

Zapiór Mag. Wojciech zum Vikar für den Seelsorgeraum.

B) Entbunden

Mit 31. Dezember 2021:

Ranegger Mag. Franz als Vikar für den Seelsorgeraum Kulm.

Zapiór Mag. Wojciech als Kaplan für den Seelsorgeraum Schilcherland.

C) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 31. Dezember 2021:

Catrințașu Lic. Marius-Gabriel als Kaplan für den Seelsorgeraum Weiz (Rückkehr in seine Heimatdiözese Iași/Rumänien).

D) Laien im pastoralen Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. Jänner 2022:

Formeier Adelgunde, Pastorale Mitarbeiterin für die Seelsorgeräume Groß St. Florian und Schilcherland, auch als Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhausseelsorge.

III. MITTEILUNGEN

1. Pastoralvisitationen

Im Jahr 2022 visitiert Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl die Pfarren der Seelsorgeräume

- Rein
- Leibnitzer Feld
- Pölsental

2. Bildungshaus Mariatrost – weitere Nutzung

Zur Verwertung bzw. weiteren Nutzung des Areals des ehemaligen Bildungshauses Mariatrost hat Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 1. Dezember 2021, Ord.-Zl.: 18 He/Ma 2-21, eine Kommission eingesetzt, welche gebeten ist, unter dem Vorsitz des ehem. Präsidenten der Caritas Österreich, Dr. h.c. Franz Küberl, bis 30. Juni 2022 weitere Überlegungen anzustellen und konkrete Vorschläge zu machen.

3. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Begleitbrief Bischof 12.12.2021

Anhang 2: Anweisungen DGS 13.12.2021

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Jänner 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz am 12. Dezember 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

In den letzten Tagen haben ich von einem Freund aus Kindheitstagen ein Schreiben erhalten. Er erinnert an das Evangelium, mit dem wir in den heurigen Advent eingetreten sind: "Nehmt euch in Acht, dass [...]die Sorgen des Alltags euer Herz nicht beschweren!" (Lk 21,34) Er ergänzte mit einigen Beispielen seines Nachdenkens: "Weil ER mir Licht ist - und gerade ich daher auch Licht sein kann!" Und das mittendrin im Trubel dessen, was uns beschäftigt und uns hier bzw. die Welt beschäftigt.

Nach dem nunmehr 4. Lockdown, der wie die anderen auch einen speziellen Charakter hatte (so etwa waren die Schulen offen), haben die Verantwortungsträger in Bund und Land erneut Öffnungen bekannt gegeben, die unter anderem deutlich machen: Es gilt heute und in Zukunft mit dem COVID-19-Virus leben zu lernen. Und das in einem gesellschaftlichen Umfeld, das neu sich des gemeinsamen Zieles bewusst zu werden hat. Wir Bischöfe haben in den letzten Wochen immer wieder auf die Notwendigkeit dessen hingewiesen: in einer unserer Presse-Erklärungen nach der Herbstvollversammlung (<https://bit.ly/31ybbK0>), ich im Hirtenwort zum Advent 2021 (<https://bit.ly/3IHM5iZ>) oder erneut in einer gemeinsamen Erklärung angesichts der vom Gesetzgeber angekündigten temporären Impfpflicht (<https://bit.ly/3py2PKn>). Auch unsere zahlreichen Wortmeldungen zu den Gesetzen, die aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum "assistierten Suizid" seit geraumer Zeit, auch schon vor der Entscheidung 2020, dienen letztlich dem Miteinander in einer immer weiter polarisierten Gesellschaft - und diese Meinung vertreten wir, auch wenn die gesetzliche Umsetzung, wie sie in diesen Tagen im Nationalrat erfolgt, unseres Erachtens gravierende Mängel in der Umsetzung des Auftrags des Verfassungsgerichtshofes aufweist.

Nutzen wir daher gerade zu den weihnachtlichen Tagen unser Feiern, das weiterhin aufgrund der epidemischen Lage Auflagen unterliegt, jenes Zueinander in Erinnerung zu rufen, das Gott uns in Seinem Zugehen auf uns Menschen in Jesus Christus deutlich vor Augen führt¹. Diese Bestimmungen sind auch deswegen nötig, weil Kirche aus Menschen gebildet wird, die Teil der Gesellschaft sind. Selbst dann, wenn uns die Maßnahmen "auf den Wecker gehen": Um des Ganzen willen, das leider da und dort auch bei Menschen, die vorgeben in der Nachfolge Jesu Christi zu gehen, scheinbar nicht ausgeprägt ist, gilt dies. Sie sind uns ohnedies schon bekannt: Hygiene, Abstand halten, Maske tragen in Innenräumen etc. Das kann und darf eigentlich nicht schwerfallen. Die Testverpflichtung kommt hinzu und dann eben auch die Möglichkeit der Impfung. Gebet und Gottesdienst sollen zusammenführen und nicht auseinander: Gebetsinitiativen, die da und dort gesetzt werden, laufen unter Umständen Gefahr, für eine oder andere Seite instrumentalisiert zu werden.

¹ Vgl. den lesenswerten Beitrag von Jan-Heiner Tück in der Sonntagsbeilage der Kleinen Zeitung von heute, der bewusst und nicht bloß "schnell" gelesen werden will, um darin die eigene Meinung bloß bestätigt zu sehen.

In der Seelsorge pendeln wir darüber hinaus immer zwischen "Welten" der Seelsorge und des üblichen gesellschaftlichen Lebens. Wenn ich meine Mutter im Pflegeheim besuchen will, habe ich andere Voraussetzungen zu erfüllen (derzeit "2G-plus") als dann, wenn ich einer gottesdienstlichen Feier vorstehe ("3G") - und ich halte mich daran. Wer meine ich zu sein, hier Ausnahmen für mich geltend machen zu können? Gottseidank ist Seelsorge in Heimen und Krankenhäusern vom Gesetzgeber von den Einschränkungen bei Besuchen ausgenommen! Und gerade deswegen kann es für keinen in der Seelsorge zur Ausrede werden, sich nicht an die geltenden Maßnahmen in der Gesellschaft zu halten. Darüber hinaus ist es mir persönlich befremdlich, dass ich auf Kosten anderer lebe, will heißen: Wieso soll mein Nachbar statt mir den seelsorglichen Dienst in solchen Einrichtungen ausführen müssen, nur weil ich mich weigere, den einen oder anderen Nachweis zu erbringen? Jede Entscheidung, die ich treffe oder nicht treffe, ob für mich persönlich oder in meiner Verantwortung für andere, hat Konsequenzen – auch im alltäglichen Leben. Dessen muss ich mir bewusst sein, wenn ich Entscheidungen treffe und kann bzw. darf dann nicht darüber jammern, dass dieses oder jenes aufgrund meiner Entscheidungen [nicht] möglich ist. Klar ist: ich habe in der Seelsorge für die Menschen da zu sein und daher auch jene Maßnahmen mitzutragen, sodass ich meiner Arbeit nachkommen kann. Eine solche Einstellung sind wir denen schuldig, zu denen wir gesendet sind – egal wie wir persönlich zu manchen Maßnahmen stehen, was wir uns denken über die Pandemie etc.

Ich wiederhole aus meinem letzten Begleitschreiben: Auch dieses Mal haben wir Bischöfe in der Erstellung der Rahmenordnung, die dann auf die einzelnen Diözesen angewendet wird, unsere Aufgabe ernst zu nehmen versucht und verschiedenste Überlegungen abgewogen. Es gibt eben nicht nur "schwarz - weiß", "gut - schlecht" - und daher sind auch Lösungen alles andere als einfach zu finden, ja waren zu anderen Zeiten unter anderen Voraussetzungen daher auch anders gewichtet. Dass wir hierbei immer auch zwischen Gottesdiensten und allen anderen Lebensäußerungen von Kirche unterscheiden müssen, ist klar: bei Veranstaltungen und Zusammenkünften gelten andere, vom Staat verordnete Regeln, als Dienstgeber bzw. -vorgesetzte haben wir wiederum andere einzuhalten. Dass wir in unseren Anweisungen auch diese zusammenfassen, ist ein Service und nicht innerkirchlich allein zu begründen.

Zur Erinnerung hier die wichtigsten Links für die kommende Zeit:

- die neue Bundesverordnung (<https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/537>)
- die Landesverordnung, die einige Verschärfungen bis 16.12. enthält: <https://bit.ly/3oMLTRt>
- die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz: <https://bit.ly/3pNmTbS>
- Unsere Informationsseite, auf der der Krisenstab so schnell wie möglich immer aktuelle Informationen gibt: <https://bit.ly/3dHGSmj>

Wenn wir in wenigen Tagen Weihnachten feiern, dann ist dies ein Fest des "Ja" Gottes zum Menschen und zur Welt. Werden wir nicht müde, IHN inmitten von alledem, was uns begegnet, zu entdecken! Gott behüte und segne Euer/Ihr Sein und Wirken,


+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

P.S.: Ich bitte erneut, dass die Informationen allen, die für unsere gottesdienstlichen Feiern verantwortlich sind, weitergegeben werden - von den Mesnern bis hin zu den Kirchenmusikern.

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR GOTTESDIENSTE

gültig ab 12. Dezember 2021

Die (An)Weisungen für Gottesdienste in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (**wirksam ab 12. Dezember 2021** | <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>).

Damit Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen untenstehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche Voraussetzungen sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme.

INHALTSÜBERSICHT

2G-Regel.....	2
Gottesdienste.....	2
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	2
Feier der Beichte	5
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden.....	5
Schulgottesdienste	6
Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass	6
Taufen	6
Trauungen.....	7
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	7
Orte der beruflichen Tätigkeit	8
Besprechungen/Sitzungen/Schulungen im beruflichen & ehrenamtlichen Kontext	9
Zusammenkünfte	9
Advent- und Weihnachtsmärkte.....	10
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	10
Dreikönigsaktion	11
Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte – z.B. Adventkonzerte)	11
Weitere Bereiche	11
Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen	11
Beherbergung.....	11
Meldung von COVID-19-Fällen im kirchlichen Umfeld	12
COVID-19-Infotelefon 863	12

2G-REGEL

Verpflichtender schriftlicher Nachweis (inkl. Besprechungen/Sitzungen), der stichprobenartig überprüft wird!

Unter die 2G-Regeln fallen alle Personen nach Ende der Schulpflicht, also älter als 15, für die eine reguläre Impf-Möglichkeit besteht. Ausgenommen sind Menschen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung unmöglich ist sowie Kinder bis zwölf komplett. Für Jugendliche bis 15 wird der so genannte Ninja-Pass, der die Schultestungen abbildet, unter 2G anerkannt.

geimpft

- bis max. 9 Monate nach zweiter Teilimpfung
- In der 4-wöchigen Übergangsfrist (bis 6. Dezember) ist die erste Impfung plus PCR-Test als 2G-Nachweis gültig (danach gilt der 2G-Nachweis nur in Bezug auf Genesene und doppelt Geimpfte)

genesen

- in den vergangenen sechs Monaten COVID-19-Erkrankung überstanden
- Als Beleg gilt das Genesungszertifikat – frühestens vom 11. Tag nach der ersten bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) eines Krankheitsfalles. Die Genesung darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.

Sofern eine 2,5G-Regel gilt, darf auch ein aktuell gültiges PCR-Testergebnis (max. 72 Stunden ab Abnahme) als Eintrittsnachweis vorgelegt werden. Das Aufsuchen von Teststationen ist grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu erledigen.

Sofern die 3G-Regel gilt, darf auch ein aktuell gültiges PCR-Testergebnis oder ein gültiges Antigen-Testergebnis (24 Stunden ab Testergebnis) als Eintrittsnachweis vorgelegt werden. Das Aufsuchen von Teststationen ist grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu erledigen.

Mit der App „Grüner Pass“, herausgegeben vom Gesundheitsministerium Österreich (BRZ GmbH) - erhältlich in den gängigen App-Stores - können auf einfache Art und Weise die Zertifikate auf das Smartphone geladen werden.

Mit der Internet-Seite greencheck.gv.at oder aber mit der App "GreenCheck" kann man die Zertifikate (QR-Code) auf einem Smartphone mit Kamera schnell und unkompliziert überprüfen und feststellen, ob einer zu überprüfenden Person Zutritt gewährt werden darf.

GOTTESDIENSTE

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

Grundregel	Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (in geschlossenen Räumen und im Freien; gilt auch für Konzelebranten und liturgische Dienste).
-------------------	--

	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. • Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • der Vorsteherdienst nach dem Einzug bis zur Kommunion <p>Ein Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist notwendig.</p> <p>Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.</p>
weitere Hygienemaßnahmen	<p>Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden.</p> <p>Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien!</p> <p>Flächen oder Gegenstände (z. B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.</p> <p>Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p> <p>Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.</p>
Vorsteherdienst	<p>Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel die Maske nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. In dieser Zeit müssen zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p>
Liturgische Dienste	<p>unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Lektor:in, Kantor:in, Solist:in etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit. • Alle liturgischen Dienste sind verpflichtet einen 3G-Nachweis zu erbringen. Die Einhaltung der 3G-Regel ist vor Beginn dem Vorsteher der Feier oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich nachzuweisen. • Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum

	eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.
Weihwasserbecken	<p>Weihwasserbecken dürfen befüllt werden. Das Wasser muss mind. 2x pro Woche gewechselt und das Becken gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.</p>
Musik	<p>Gemeindegottesdienst ist möglich, muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang unter besonderer Berücksichtigung der für den Ablauf der Feier notwendigen Gesänge reduziert werden. Ensemble- und Chorgesang (inkl. Kinder- und Jugendchöre) sowie Vokal- und Instrumentalmusik im Gottesdienst ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Einzelmusiker:innen, die abseits der Fei ergemeinschaft musizieren (z. B. Organist:innen), gilt die 3G-Regel. • Ab 2 Musiker:innen ausschließlich 2G-Nachweis: Ensemble- bzw. Chorsänger:innen müssen diesen gegenüber der Chorleitung erbringen. Die Chorleitung muss diesen sowie die Kontaktdaten der anwesenden Musiker:innen dokumentieren. • Organist:innen bzw. Einzelmusiker:innen müssen den 2G-Nachweis gegenüber dem Vorsteher erbringen. • Ab 25 Mitwirkenden im Chor ist diesen ein fixer (Sitz-) Platz zuzuweisen. • Für die Dauer des Singens ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (gültiger PCR-Test oder Mindestabstand von 2 Metern bei erfolgtem Antigen-Selbsttest etc.) das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ansonsten ist die FFP2-Maske zu tragen.
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel)
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder Mesner:in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und schließlich vom Priester konsumiert wird. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p>

	Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ ist erlaubt.
Kommunionsspender:innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender:innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend – in geschlossenen Räumen und im Freien (auch wenn die 3G-Regel angewandt wird) Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten (betrifft auch Konzelebranten, die die Kommunion austeilen). Bei ärztlicher Masken-Befreiung ist kein Dienst als Kommunionsspender:in möglich!
Kommunionempfang	Handkommunion vorrangig und dringend empfohlen keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten (diese können ggf. per intinctionem das Blut Christi empfangen) Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ können gesprochen werden. Mundkommunion nur im Anschluss an die Handkommunion durchführbar. Die Gefäße werden nach der Kommunion oder nach der Eucharistiefeyer vom Hauptzelebranten purifiziert.

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum oder im Freien stattfinden. Die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, muss gewahrt bleiben. Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein, andernfalls ist in geschlossenen Räumen das Tragen einer FFP2-Maske für beide Seiten verpflichtend.
-------------------	--

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

In Pflegeheimen und Krankenhäusern	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (G-Nachweis, Abstand, Desinfektion, FFP2-Masken-Pflicht, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.
Außerhalb von Pflegeheimen und Krankenhäusern	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.

	<p>Der Kommunionsspendende muss trotz der 3G-Regel eine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>
--	---

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Gottesdienstliche Feiern in kirchlichen Räumen bzw. auf kirchlichem Grund sind unter Beachtung der (An)Weisungen für Gottesdienste möglich.</p> <p>Gottesdienstliche Feiern in schulischen Räumen bzw. auf schulischem Grund sind unter Beachtung der Vorgaben des Bildungsministeriums möglich.</p>
-------------------	---

RELIGIÖSE FEIERN AUS EINMALIGEM ANLASS

TAUFEN

Grundregel	<p>FFP2-Masken-Pflicht für alle Mitfeiernden Mindestabstand von einem Meter Ausnahme: Wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen wird, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 2G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Der Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, bleibt aufrecht.</p>
Ablauf	<p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p> <p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske (Ausnahme: s.o.) möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.</p> <p>Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Taufspender in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske (Ausnahme: s.o.) für den Taufspender verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>

Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Taufe nach Absprache mit der Tauffamilie anzuwenden
Kontaktmanagement	Die Tauffamilie ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TRAUUNGEN

Grundregel	<p>FFP2-Masken-Pflicht für alle Mitfeiernden Mindestabstand von einem Meter Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung des 1-Meter-Abstandes stattfinden. Ausnahme: Wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen wird, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 2G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Der Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, bleibt aufrecht.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Trauung nach Absprache mit dem Brautpaar anzuwenden
Kontaktmanagement	Das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich. Besprengen mit Weihwasser nur durch die bzw. den Begräbnisleiter:in möglich Bitte auf die Kürze der Feiern achten. Für (Urnen-) Beisetzungen auf dem Friedhof und bei Feiern in Aufbahrungshallen gelten dieselben Vorgaben.</p>
FFP2-Maske	in Innenräumen und im Freien (z.B. Friedhof) verpflichtend (Ausnahme: siehe „Allgemeine Regeln“)
Mindestabstand	1 Meter
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

PRÄZISIERUNGEN FÜR ZUSAMMENKÜNFTE

basierend auf der staatlichen Verordnung (wirksam ab 12. Dezember 2021):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_537/BGBLA_2021_II_537.pdf

ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

<p>Grundregel für Mitarbeitende, Priester und Diakone</p>	<p>Alle Hauptamtlichen (inkl. Priester und Diakone), Ehrenamtlichen sowie externe Teilnehmende an Besprechungen/Sitzungen/Fortbildungen sind laut Verordnung verpflichtet, die 3G-Regel zu beachten. Dennoch gilt die dringende Empfehlung, im diözesanen Kontext die 2,5G-Regel zu erfüllen (Details siehe oben).</p> <p>Die jeweiligen Vorgesetzten bzw. die Leiter:innen von Sitzungen/Fortbildungen/Besprechungen sind verpflichtet, dies zu prüfen und bei fehlendem Nachweis den Zutritt zu verhindern. Bei Unterlassung der Prüfung, die eine schwere Verfehlung darstellt, haben die Beteiligten mit Konsequenzen zu rechnen. Dadurch entstehender Schaden ist dem Dienstgeber zu ersetzen.</p> <p>Für Zeiten, in denen dem Dienstgeber kein Nachweis vorgelegt wird und deshalb der Dienst entfällt, hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Entlohnung. Empfohlen wird, dass sich auch Geimpfte und Genesene mindestens einmal in der Woche testen lassen (vor allem PCR-Test).</p>
<p>Telearbeit</p>	<p>Primär empfohlen, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt!</p> <p>Corona-Telearbeit ist zwischen Führungskraft und Mitarbeitenden mit diesem Formular an die Personalabteilung zu melden.</p> <p>Personen, die eine Telearbeits-Vereinbarung laut Betriebsvereinbarung haben, brauchen keine zusätzliche Vereinbarung.</p> <p>Alle Homeoffice-Tage (nur ganze Tage!) sind im HCM mit HA (Homeoffice-Anfang) und HE (Homeoffice-Ende) zu buchen.</p>
<p>Arbeit im Büro</p>	<p>Die Verantwortlichen jeder Ebene haben dafür zu sorgen, dass der Betrieb weiterhin gewährleistet ist. Sie haben zu prüfen, ob die Anwesenheit am Ort der Tätigkeit notwendig ist bzw. welche begleitende Maßnahmen zu treffen sind.</p> <p>Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist).</p> <p>Teams haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass nach Möglichkeit nicht durch gemeinsame Präsenz alle gleichzeitig ausfallen könnten.</p> <p>Begegnungsflächen (Gang, Sozialraum, WC, ...): Es steht den Mitarbeitenden frei, trotz angewandter 3G bzw. 2,5G-Regel eine FFP2-Maske auf den allgemeinen Begegnungsflächen und bei Kontakten im Arbeitsraum zu tragen.</p>

	Es wird empfohlen, weiterhin achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen.
COVID-19-Beauftragte:r und Präventionskonzept bei mehr als 51 Dienstnehmer:innen	Ab 52 Beschäftigten braucht es eine:n COVID-19-Beauftragte:n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (siehe §11 Abs 5).
Kontaktmanagement	Außenkontakte (Kund:innen, Besucher:innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter:innen) sind mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren, sofern die Aufenthaltsdauer voraussichtlich 15 Minuten überschreitet.
Kundenbereiche	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher:innen eine FFP2-Masken-Pflicht und die 2G-Regel. Kommen Personen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Firmen, ...), gilt die 3G-Regel.

BESPRECHUNGEN/SITZUNGEN/SCHULUNGEN IM BERUFLICHEN & EHRENAMTLICHEN KONTEXT

Grundregel	<p>Dringend empfohlen wird die Umstellung auf virtuelle Besprechungen bzw. hybride Formen (etwa über MS Teams oder ZOOM).</p> <p>Bei allen Zusammenkünften im kirchlichen Bereich – unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden – gilt für Ehrenamtliche die 2G-Regel, für deren Einhaltung und Kontrolle die bzw. der Leiter:in der Zusammenkunft oder ein:e von ihr bzw. ihm Beauftragte:r verantwortlich ist. Bei Personen, die keinen Nachweis der 2G-Regel vorweisen, hat die bzw. der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass diese an der Zusammenkunft nicht teilnehmen.</p> <p>Gemäß §11 unterliegen die Hauptamtlichen der 3G-Regel (siehe Arbeitsplatz).</p>
-------------------	---

ZUSAMMENKÜNFTE

inkl. Eltern-Kind-Gruppen, Zwerglerl-Treffen, Pfarrfeste, Agapen, Pfarrcafé

Grundregel	<p>Dringend empfohlen wird die Umstellung auf virtuelle bzw. hybride Formen (etwa über MS Teams oder ZOOM).</p> <p>Alle Teilnehmenden müssen vor der Veranstaltung einen gültigen 2G-Nachweis erbringen.</p> <p>Anzeigenpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde ab 51 Teilnehmenden (bis 1 Woche vor der Veranstaltung)</p> <p>Bewilligungspflicht ab 251 Personen</p>
FFP2-Maske	In geschlossenen Räumen besteht – trotz der 2G-Regel – eine FFP2-Masken-Pflicht.
COVID-19 Beauftragte/r und Präventionskonzept	immer notwendig
Kontaktmanagement	Immer notwendig
Mindestabstand	kein Mindestabstand notwendig
Verköstigung ab 17.12.2021	analog zu Gastronomie erlaubt

	<p>in geschlossenen Räumen braucht es zugewiesene Sitzplätze und nicht in der Nähe der Ausgabestelle (eine FFP2-Maske ist zu tragen, außer am Sitzplatz)</p> <p>im Freien auch Konsumation im Stehen erlaubt</p> <p>Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z. B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)</p>
--	---

ADVENT- UND WEIHNACHTSMÄRKTE

Grundregel	<p>Es gilt allgemein die 2G-Regel.</p> <p>In geschlossenen Räumen besteht zudem die FFP2-Masken-Pflicht.</p> <p>Konsumation von Speisen und Getränken ist möglich, die Gastronomie-Regeln sind anzuwenden!</p> <p>Ein Präventionskonzept und ein:e Präventionsbeauftragte:r sind notwendig.</p> <p>Ab 51 Personen ist der Markt anzumelden.</p> <p>Ab 251 Personen ist der Markt zu bewilligen.</p>
-------------------	---

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gruppenstunden (Ministrant:innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...)

Grundregel	<p>Einlass der Teilnehmenden und Betreuungspersonen nur mit einem 2,5G-Nachweis (siehe oben), der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.</p> <p>Maximal 4 Betreuungspersonen pro Gruppe zu je 25 Teilnehmenden.</p> <p>Für Jugendliche bis 15 wird der so genannte Ninja-Pass, der die Schultestungen abbildet, unter 2G anerkannt.</p>
FFP2-Maske	In geschlossenen Räumen verpflichtend
COVID-19-Beauftragte:r, Präventionskonzept und Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	ab 51 Teilnehmenden notwendig
Kontaktmanagement	<p>Immer verpflichtend</p> <p>mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein

	Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern
--	---

DREIKÖNIGSAKTION

Grundregel	Unter Auflagen möglich, siehe: auf www.dka.at/sternsingen/corona
-------------------	---

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE – Z.B. ADVENTKONZERTE)

Grundregel	Es gilt ausschließlich die 2G-Regel : Ensemble- bzw. Chorsänger:innen müssen diesen gegenüber der Chorleitung erbringen. Die Chorleitung muss diesen sowie die Kontaktdaten der anwesenden Musiker:innen dokumentieren. Ab 25 Mitwirkenden im Chor ist diesen ein fixer (Sitz-)Platz zuzuweisen. Für die Dauer des Singens ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (gültiger PCR-Test oder Mindestabstand von 2 Metern bei erfolgtem Antigen-Selbsttest, fixer Sitzplatz etc.) das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ansonsten ist die FFP2-Maske zu tragen Anzeigepflicht ab 51 Personen Bewilligungspflicht ab 251 Personen
Kontaktdatenerfassung	Immer notwendig, unabhängig von der Personenzahl
COVID-19-Beauftragter, Präventionskonzept	ab 51 Teilnehmenden notwendig
Nähere Informationen	www.chorverband.at www.kirchenmusikkommission.at

WEITERE BEREICHE

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter:in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt „Zusammenkünfte“
-------------------	--

BEHERBERGUNG

Grundregel ab 17.12.2021	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 2G-Regel COVID-Beauftragte/r und Präventionskonzept notwendig
---------------------------------	---

	In geschlossenen Räumen: FFP2-Masken-Pflicht
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

MELDUNG VON COVID-19-FÄLLEN IM KIRCHLICHEN UMFELD

Alle COVID-19-Fälle sowie K1- und K2-Einstufungen im kirchlichen Umfeld (haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klerus, Diakone) sind ausnahmslos telefonisch an den diözesanen Krisenstab zu melden (0676/8742-2222).

COVID-19-INFOTELEFON 863

Alle allgemeinen Fragen zu den aktuell gültigen (An)Weisungen des Ordinarius für Gottesdienste bzw. die staatliche Verordnung können Sie am diözesanen COVID-19-Infotelefon (0316/8041-863, Mo-Fr 8-14 Uhr) einbringen. Die Fragen werden dort zentral erfasst und binnen 24 Stunden von der zuständigen Stelle beantwortet. (Das COVID-19-Infotelefon ist in der Zeit vom 23.12.2021 bis einschließlich 9.1.2022 nicht besetzt.)

Fassung vom: 13. Dezember 2021 wird bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben aktualisiert.